SATZUNG

des Musikvereins „St. Servatius“ Güls e. V.

§ 1

Der Verein wurde im Jahre 1963 gegründet. Er trägt den Namen Musikverein „St. Servatius“ Güls e. V.; er hat seinen Sitz in Koblenz-Güls. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz VR 771 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Musikverein „St. Servatius" Güls e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Musik. Der Zweck der Satzung wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Konzerte. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V..

§ 3

Mitgliedschaft

1) Aktive Mitglieder

 a) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die Lust und Liebe zur Musik und die erforderlichen musikalischen Fähigkeiten besitzt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

 b) Sofern genügend Interessenten vorhanden sind, bildet der Verein Gruppen zur musikalischen Ausbildung, in die solche Personen als Vereinsmitglied aufgenommen werden können, die Lust und Liebe zur Musik und die musikalischen Fähigkeiten besitzen, die als Grundlage zum Erlernen eines Musikinstrumentes erforderlich sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

 c) Für ihre Mitwirkung erhalten die oben genannten Mitglieder keine Entschädigung.

 d) Jedes oben genannte Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Vorstand festgesetzten Proben und/oder Veranstaltungen, teilzunehmen. Befreiungen können nur vom Vorstand oder dem musikalischen Leiter gewährt werden.

 e) Jedes aktive Mitglied des Hauptorchesters ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

2) Fördernde Mitglieder

 a) Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

 b) Jedes fördernde Mitglied ist zur Mitarbeit bei Vereinsaktivitäten und zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

3) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden;

a) wer mindestens 40 Jahre dem Verein als aktiver Musiker angehört,

b) wer mindestens 50 Jahre dem Verein als förderndes Mitglied angehört

c) wer sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 4

Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

1) Der Austritt eines aktiven oder fördernden Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

2) Von den aktiven Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) wer das Ansehen des Vereins durch sein Benehmen in der Öffentlichkeit oder durch üble Nachrede über den Verein oder dessen Mitglieder schädigt,

b) wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

Auch ist ein zeitweiliger Ausschluss oder Ausschluss von dem Mitwirken bei bestimmten Veranstaltungen möglich.

3) Von den fördernden Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) wer das Ansehen des Vereins durch üble Nachrede über den Verein oder dessen Mitglieder schädigt,

b) wer den Interessen des Vereins zuwider handelt,

c) wer mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mehr als 6 Monate in Verzug gerät.

4) Durch Beschluss des Vorstandes kann weiterhin ausgeschlossen werden, wer der Nutzung seiner Daten widerspricht, sofern wegen des Widerspruchs die Erfüllung des Vereinszwecks gefährdet wird.

Der Ausschluss eines aktiven oder fördernden Mitgliedes aus dem Verein muss diesem schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand die Aufgabe des Ausgeschiedenen einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden, jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss den Auszuschließenden über die gemachten Vorwürfe hören.

§ 5

Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Dieser besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem ersten stellvertretende Vorsitzenden
3. dem jeweiligen Pfarrer der für Güls zuständigen Katholischen Pfarrgemeinde als zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schriftführer
5. dem Kassenführer
6. dem Archivar
7. dem Jugendvertreter
8. zwei Beiräten, die sich zusammensetzen aus einem aktiven und einem fördernden Mitglied

Von den Funktionen 2 bis 8 kann ein Vorstandsmitglied 2 Funktionen gleichzeitig ausüben.

Der Jugendvertreter wird von allen Mitgliedern gewählt, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle die seines nächsten anwesenden Stellvertreters.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Pastors der für Güls zuständigen Katholischen Pfarrgemeinde als zweiter stellvertretenden Vorsitzender von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand endgültig gewählt worden ist.

Der Dirigent und die Ausbilder der Musikgruppen werden vom Vorstand bestellt.

Der Vorsitzende führt die Rechtsgeschäfte des Vereins. Er vertritt ihn gegenüber den Mitgliedern sowie nach außen. Er kann darüber hinaus besondere Unterschriftsvollmachten (z. B. Postvollmacht) erteilen. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende von den Vorstandsmitgliedern 2 bis 6 nach der Reihenfolge vertreten. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder 2, 4 und 5 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jedoch mit der Maßgabe, dass jeder allein berechtigt ist, den Verein nach außen zu vertreten, im Innenverhältnis jedoch nur dann, wenn der Vorsitzende weggefallen oder an der Ausübung der Geschäfte gehindert ist.

Die besonderen Pflichten und Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vereins besonders geregelt.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftliche Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder des Vorstandes. Bei der Wahl des Jugendvertreters ist jedes Mitglied mit Vollendung des

10. Lebensjahres stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle die seines nächsten anwesenden Stellvertreters.

Zu einer Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

a) wenn es der Vorsitzende nach Anhörung des Vorstandes für angemessen erachtet, oder

b) wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).

Im Laufe eines Geschäftsjahres soll mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt werden. Sie muss den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich angezeigt werden. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Besondere Bestimmungen

In Anerkennung der Tatsache, dass der Verein aus der Katholischen Pfarrgemeinde Güls hervorgegangen ist und ihr seine instrumentale Grundausstattung verdankt, verpflichtet sich der Verein, nach Möglichkeit an gottesdienstlichen Festen der für Güls zuständigen Katholischen Pfarrgemeinde mitzuwirken. Die Einzelheiten dieser Verpflichtung sind in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Verein und der Katholischen Pfarrgemeinde besonders geregelt.

Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.

Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann der Vorstand die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen.

§ 8

Datenschutzregelungen

Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.

§ 9

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen mindestens dreiviertel dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Nicht zum Vermögen des Vereins gehört das Inventar (Musikinstrumente, Noten und Ausrüstungsgegenstände), das die Katholische Pfarrgemeinde Güls nach Maßgabe des in § 7 dieser Satzung erwähnten Vertrages dem Verein für die Dauer seines Bestehens unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Dieses Inventar ist bei Auflösung des Vereins an die für Güls zuständige Katholische Pfarrgemeinde zurückzugeben, soweit es sich zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung noch im Besitz des Vereins befindet.

§ 11

Gültigkeit

Diese Satzung hat 5 Seiten. Die Satzung vom 29. November 1965 in der Fassung vom 30. November 2007 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. März 2025 geändert.

gez.	gez.
……..……...……	……..……..
(Birgit Schneider)	(Simon Schneider)
erste Vorsitzende	erster stellvertretender Vorsitzender

„Die Satzungsänderung wurde am 19.11.2025 beim Amtsgericht Koblenz eingetragen."